

Rudolf WEIGAND, *Mittelalterliche Texte: Gregor I., Burchard und Gratian*, ZRG Kan. 84 (1998) S. 330–344, nimmt die Besprechung des Kolloquiumbandes „Mittelalterliche Texte“ (MGH Schriften 42, 1996) zum Anlaß, um die Benutzung von Burchards von Worms Dekret und des Briefregisters Gregors des Großen durch Gratian zu vertiefen. Danach hat Gratian für die erste Fassung seines *Decretum* die Rechtssammlung Burchards benutzt, wie sich eindeutig aus C. 27 q. 1 c. 17–18 ergibt, in denen sich die für italienische Burchard-Codices charakteristische Lücke in Buch 8,38–49 widerspiegelt. In der späteren Redaktion ergänzte Gratian seine Exzerpte aus Gregorbriefen mittels eines Registerexemplars, während die *Paleatexte* aus Gregorbriefen aus kanonistischen Quellen vom Ende des 11. oder Anfang des 12. Jh. stammen.

D. J.

Uta-Renate BLUMENTHAL, *Papal Reform and Canon Law in the 11th and 12th Centuries* (Variorum Collected Studies Series CS 618) Aldershot u. a. 1998, Ashgate, XII u. 334 S. ohne durchgehende Paginierung, 1 Frontispiz, ISBN 0-86078-695-1, GBP 55. – Der Band enthält achtzehn Arbeiten aus den letzten beiden Jahrzehnten vornehmlich zur Kanonistik der Reformzeit sowie zur Politik Paschals II. und ihrer Bewertung. Die anastatisch nachgedruckten Aufsätze sind durch *Addenda* und *Corrigenda* aktualisiert (S. 1–4) und durch ein Namen- und Sachregister erschlossen.

D. J.

Harald MÜLLER, *Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit in der Normandie* (12. und frühes 13. Jahrhundert), Teil 1: Untersuchung, Teil 2: Regesten und Edition (Studien und Dokumente zur Gallia Pontificia = Etudes et documents pour servir à une Gallia Pontifica 4,1/2) Bonn 1997, Bouvier Verlag, X u. 285 S. bzw. 503 S., ISBN 3-416-02690-X, zus. DEM 220. – Die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit war einer der wirksamsten Treibriemen für die Durchsetzung des universalen Jurisdiktionsprimates und zugleich ein Multiplikator für die Verbreitung des gelehrten Rechtes. Deshalb ist dieses im späten 11. Jh. entstandene, ein Jahrhundert später zur vollen Blüte gelangte Rechtsinstitut, das mit der Ausbreitung der bischöflichen Offizialatsgerichte an Bedeutung verlor, für die Entwicklung des abendländischen Rechtswesens gar nicht hoch genug einzuschätzen. Die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit bot dem Rechtssuchenden den Vorteil, daß es die höchstrichterliche Entscheidung mit den praktischen Notwendigkeiten einer Prozeßführung vor Ort vereinigte. Nach den Detailstudien von Othmar Hageneder über das heutige Ober- und Niederösterreich (1967; vgl. DA 24, 578 ff.) und von Jane Sayers über die Kirchenprovinz Canterbury (1971; vgl. DA 28, 302 f.) liegt nun in dieser Aachener Diss. eine weitere Untersuchung vor, die vom urkundlichen Material ausgeht und es mit den kanonisch-rechtlichen Ordnungen kombiniert. Die Kirchenprovinz Rouen bot sich als Einheit an, da es dort eine ausgeprägte Kirchenhoheit des Herzogs und eine hochstehende Rechtsprechung gab. Die Untersuchung greift über das magische Jahr 1198 der Papstgeschichte glücklicherweise hinaus, denn unter Innozenz III. erfuhr die päpstliche Gerichtsbarkeit eine nachhaltige juristische Ausgestaltung und formale Festigung, und die Delegationsgerichtsbarkeit erreichte ihre höchste Wirksamkeit. In der Normandie entfaltete sie sich – nach einem vereinzelt Erstbeleg von 1094 – ab den Vierzigerjahren des 12. Jh. und ist seit Alexander III. überall etabliert. Die sorgfältig und sicher formulierte Arbeit, die trotz des spröden